

**Stellungnahme zum Antrag vom Seniorenbeirat der Stadt Ahrensburg
„Das Älter werden gestalten“**

Zu dem Antrag des Seniorenbeirates, die Zielsetzungen aus dem „Altenplan“ neben der Förderung von **altengerechten und gemeinschaftlichen Wohnformen** als städtisches Ziel zu verfolgen, sollte als erstes der Maßnahmenkatalog von den zuständigen Ausschüssen und der STV beschlossen werden.

Für das Bauamt sind weitere Teilaspekte der unterschiedlichen Fachdienste unter der Überschrift **„Aspekte des Bauens und der Mobilität in der Stadt Ahrensburg“** zu beachten:

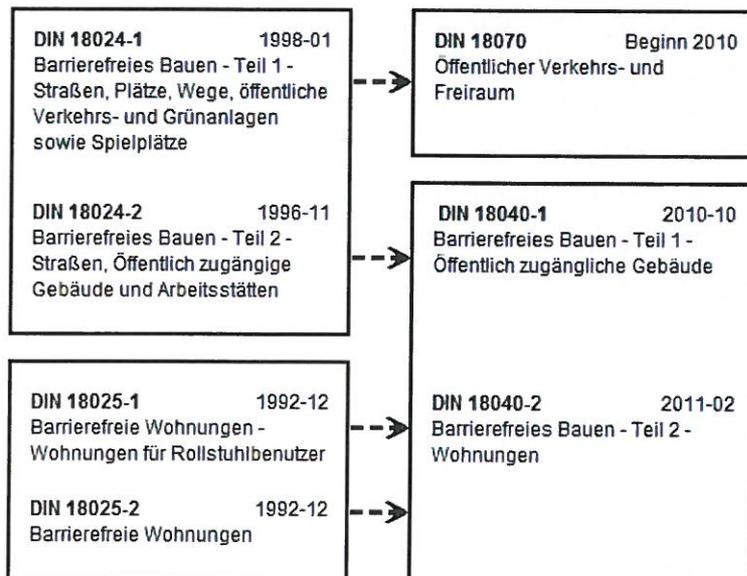
- FD IV.1, in Bezug auf den ÖPNV
- FD IV.2, Planung von Außenanlagen, Quartieren und anderen Flächennutzungen
- FD IV.3, öffentlicher Straßenraum
- FD IV.4, öffentliche Liegenschaften, Gebäudeausstattung

Im Wesentlichen geht es hierbei immer um die Minimierung von Barrieren in baulicher, räumlicher oder sozialer Ausprägung. Generell sind „Insellösungen“ zu vermeiden. Eine Planung muss immer alle Teilaspekte in Betracht ziehen. Dazu zielt der Gesetzgeber im BauGB § 1 Abs. 5 „... und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern...“ ab; und weiter unter §1(6) BauGB in Bezug auf soziale- und Wohnbedürfnisse für Familien, Junge, Alte, Behinderte, Frauen und Männer. Darunter folgen dann das Raumordnungsgesetz, und die Landesgesetzgebungen (z.B. LBO). Zusätzlich gibt es dann noch zahlreiche technische Regelwerke, die als allgemein anerkannte Regeln Beachtung finden:

DIN (Entwurf) 18030- **Barrierefreies Bauen** - Planungsgrundlagen 2006-01(Beiträge 2006-07), *zurückgezogen neu als DIN 18040 und 18070 in Bearbeitung!*

DIN 18024-1 **Barrierefreies Bauen** –Teil1: (FD IV.2 Umwelt, FD IV.3)
Straßen, Plätze Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze (1998-01)

DIN 18024-2 **Barrierefreies Bauen** –Teil 2: (ZGW FD IV.4)
Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten (1996-11)



Übersicht: Neugliederung der DIN 18024/25 nach dem Vorläufer DIN 18030

Eine Planung für barrierefreie Lebensräume in Ahrensburg zu verfolgen ist eine Gesamtstadtaufgabe, die allerdings nicht nur die Senioren sondern alle Bürger umfasst. Eine barrierefreie Stadt lässt sich nicht planen und herstellen. Es geht im Allgemeinen um eine menschengerechte Stadt bzw. eine bewohnerwürdige Umwelt.

Dazu lassen sich seitens des Bauamtes, wie schon im BPA in der Sitzung vom 04.05.2011 geschildert, folgende Punkte unterteilt nach den Fachdiensten bemerken. Dazu gehört nicht nur die

Ausgestaltungen im Hochbau sondern vor allem auch beim Tiefbau innerhalb des öffentlichen Straßenraums.

Grundlage hierfür sind bestehende rechtliche und technische Grundlagen und Regelwerke auf die hierbei verwiesen wird und die bereits in jeder laufenden Planung Einzug finden.

Bauverwaltung (FD IV.1)

Zusammenfassung der vom Kreis Stormarn bereitgestellten Informationen.

Im Hinblick auf SBNV (Stadtbusnahverkehr) und ÖPNV (Busse und Bushaltestellen)

1. Während die Regionalbahnhöfe Ahrensburg und Ahrensburg-Gartenholz barrierefrei gestaltet werden konnten, durch die Planung von Rampen bzw. den nachträglichen Einbau von Vier-Personen-Aufzügen, stehen diese Maßnahmen bei den U-Bahnhöfen Ahrensburgs noch aus. Vordringlich vom Bedarf wäre hier der U-Bahnhof Ahrensburg West zu nennen; eine Mitfinanzierung Dritter scheint unabdingbar – vor diesem Hintergrund ist diese Maßnahme mit in den Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Stormarn aufgenommen worden.
2. Für die Haltestellen gelten die HVV- Standards, die hoch sind und im Ahrensburger Stadtgebiet meist eingehalten werden können. Viele Bushaltestellen sind mit attraktiven Fahrgastunterständen ausgestattet. In den letzten Jahren hat die Stadt mehrere Bushaltestellen systemgerecht aus- oder umgebaut und über ein Programm des Landes maßgeblich fördern lassen.
Die zu beachtenden Punkte betreffen sowohl die Gestaltung der Warte- und Fahrflächen als auch den Haltestellenmast, den Fahrgastunterstand und Fahrgastinformation.
3. Für die Fahrzeuge gelten allgemein die HVV- Standards und speziell die bei der Ausschreibung des Netzes OD 1 geforderten Qualitäten. Dabei haben die Verkehrsunternehmen sicher zu stellen, dass die gesetzlichen, technischen und sicherheitstechnischen Vorgaben stets erfüllt werden. Alle im HVV- Linienverkehr eingesetzten Busse sind Niederflurbusse, die hinsichtlich Design, Technik und Fahrkomfort dem aktuellen Stand entsprechend und die aktuellen Anforderungen der Fahrgäste erfüllen. Neufahrzeuge erfüllen die aktuellen Bestimmungen und Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV (EU-Richtlinie 2100/85/EG); dieses sind insbesondere:
 - Niederflurfahrzeuge mit Kneeling (Absenkbareit des Fahrzeugs) und Rampe ausgerüstet, sodass der Einstieg mit Handgreif- und E-Rollstuhl selbstständig bei entsprechender Bordsteinhöhe möglich ist.
 - Innenräume zur leichteren Orientierung von Sehbehinderten kontrastreich gestaltet, dies gilt speziell auch für Podeste.

Die Vereinbarungen zwischen dem HVV, den VU (Verkehrsunternehmen) und den Behindertenvertretungen im AK „Barrierefreiheit des ÖPNV im HVV“ werden berücksichtigt.

Regelwerke:

DIN 18024-1 Barrierefreies Bauen –Teil1:

Straßen, Plätze Wege, öffentliche Verkehrsanlagen (1998-01)

Stadtplanung (FD IV.2)

Nach dem BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1,2,3 und 9 (vgl. oben) sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen diese Sachverhalte bereits und immer zu berücksichtigen. Inwieweit diese im Einzelfall eine Berücksichtigung finden hängt von den Zielen des jeweiligen Planes ab.

Durch eine städtische Satzung nach § 84 (1) 3 LBO („Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über... den barrierefreien Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen auch innerhalb des Grundstückes“ (vgl. „Gestaltungssatzung Villenquartiere“) wäre eine generelle Festsetzung möglich. Die dort verabschiedeten Festlegungen wären dann als örtliche Bauvorschriften in neue Bebauungspläne zu übernehmen.

Die Erarbeitung einer Satzung nach den Maßgaben des Seniorenbeirates geht nach unserer Meinung als Pauschal festlegungen auf Bebauungsplanebene zu weit, da nicht für jede bauliche Anlage bzw. jede Nutzungsart eine barrierefreie Gestaltung notwendig bzw. möglich ist (Einzelfallentscheidung). Die barrierefreie Ausgestaltung eines Grundstücks mit Zugängen, Stellplätzen und Wegen, ist durch die Landesbauordnung (LBO) hinreichend geregelt.

Für die zukünftigen Bebauungspläne wird die barrierefreie Gestaltung innerhalb des Planungsprozesses seitens des Bauamtes berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen. Dies kann ggf. z. B. in Form eines Hinweises geschehen, in dem die Stadt Ahrensburg die barrierefreie Gestaltung der Grundstücke und der Bauten empfiehlt. Eine städtische Satzung zum Thema barrierefreies Bauen ist aus unserer Sicht nicht zu empfehlen.

Regelwerke:

BauGB § 1 Abs. 5 und 6

Umwelt

Bei der Gestaltung und Umgestaltung von Außenanlagen und Wanderwegen wird immer auch die Nutzbarkeit durch Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte in Betracht gezogen.

Der Bau von rollstuhlgerechten Rampen in Bereichen großer Steigungen ist mit sehr hohen Kosten verbunden, aus Platzgründen häufig nicht umsetzbar und gestalterisch meist problematisch. Daher werden solche Bauwerke nur in absoluten Ausnahmefällen nachträglich in Außenanlagen gebaut werden können.

Auf Wanderwegen werden weiterhin fast ausschließlich wassergebundene Wegedecken verwendet werden können. Aufgrund der günstigen Herstellungskosten und der guten Durchlässigkeit in Bezug auf Baumwurzeln und Versickerung, ist das Material in der Fläche nicht ersetzbar.

Die von Spielgeräteherstellern vermehrt angebotenen Senioren-Fitnessgeräte sollten nicht im öffentlichen Raum aufgestellt werden. Die Geräte werden anders als Kinderspielgeräte eher im Rahmen von angeleiteten Gruppenübungen angenommen. Daher eignen sich besser die geschützten Bereiche der privaten Außenanlagen von Seniorenheimen u.ä..

Treppen in Außenanlagen sind daraufhin zu prüfen, ob zusätzliche Handläufe angebracht werden können.

Es ist zukünftig vermehrt zu prüfen, ob durch das zusätzliche Aufstellen von Sitzbänken Gehbehinderten die Wege zum Einkaufen, sozialen Treffpunkten u.ä. erleichtert werden können.

Regelwerke:

DIN 18024-1 Zugänge, Freiflächen, **barrierefreie Zugänge zu Freiflächen**, differenzierte Freiflächen ohne Niveausprünge, naturnahe Gestaltung, wasserdurchlässige Böden (siehe oben)

DIN 33942 Barrierefreie Spielplatzgeräte (2002-08)

Bauaufsicht

Die Rechtsgrundlage für die barrierefreie Erreichbarkeit von Pkw – Stellplätzen (§ 50 Abs.10 LBO), von Wohnungen (§ 52 Abs. 1 LBO) und öffentlichen Einrichtungen (§ 52 Abs. 2 LBO) ist in den genannten Vorschriften in der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein gegeben. Diese Vorschriften werden durch die Bauaufsicht der Stadt Ahrensburg durchgesetzt.

Dieser Durchsetzung sind jedoch Grenzen gesetzt:

1. Die Vorschriften der LBO beziehen sich nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen (Gehwege, Fußgängerzonen, Straßen, Bahnhöfe etc.)
2. Der im Grundgesetz festgelegte Bestandschutz hat Vorrang

Ein generelles Gebot zur Barrierefreiheit nach LBO kann daher nicht durchgesetzt werden.

Regelwerke:

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO 10. Januar 2000), zuletzt geändert (2004)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.

Bauliche Anlagen: Abschnitt V: Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§ 41 Aufzüge

(5) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet sein muss. Hierbei ist das oberste Vollgeschoss nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen und erforderlichen Nebenräumen haben.

Bauliche Anlagen: Abschnitt VIII: Besondere Anlagen

§ 59 Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

...

2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,

...

4. Büro-, Verwaltungsgebäuden und Gerichten,

5. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Kreditinstitute,

6. Schulen, Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten,

7. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,

...

9. Sportstätten, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,

10. Apotheken, Arztpraxen und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste,

11. Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 10 gehören,

12. öffentlichen Bedürfnisanstalten,

13. öffentlich zugänglichen Parkhäusern und

14. den mit den Nummern 1 bis 13 genannten vergleichbaren Gebäuden und baulichen Anlagen.

(3) Für

1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,

2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten,

3. Kindertagesstätten und Kinderheime

gilt Absatz 1 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) § 41 Abs. 5 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf Vollgeschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Straßenwesen (FD IV.3)

Es wird ein Problem bei der Qualität den Verkehrsflächen geben (allg. Unebenheiten, Stolpergefahr), weil z.B. Blinde eine Kante (min. 2 cm) zur Fahrbahn benötigen, Rollstuhlfahrer möchten keine Kante haben.

Bei Sehbehinderten bzw. schlechter sehenden Menschen wird die Wahrnehmung der Kontraste im Straßenraum wichtig sein. Hier muss generell über Leiteinrichtungen, bessere Beleuchtung und mehr Sitzgelegenheiten auf den Hauptwegen nachgedacht werden.

Die Bedeutung der Sichtbeziehungen im Verkehr wird sich erhöhen. Mit höherem Durchschnittsalter der Verkehrsteilnehmer verringert sich die durchschnittliche Reaktionsgeschwindigkeit.

Es wird darauf geachtet werden müssen, dass die Grünzeiten für Fußgänger länger werden, da die durchschnittliche Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer sich verlangsamen wird. In den Regelwerken ist das noch nicht berücksichtigt. Dieser Punkt geht aber zu Lasten des MIV's (motorisierter Individual Verkehr).

Bei Erneuerungen und Neubau versuchen wir die Erkenntnisse schon mit einzuplanen. Dort wo es geht bauen wir Bushaltestellen barrierefrei und Sehbehinderten gerecht aus. Der Haltepunkt Gartenholz ist entsprechen so gebaut worden.

Es ist aber sehr schwer allen Nutzern gerecht zu werden.

Regelwerke:

DIN 18024-1 Barrierefreies Bauen –Teil1:
Straßen, Plätze Wege, öffentliche Anlagen

DIN 18 024-2 – Teil 2:

Nutzung kurze vertikale Verkehrswege, barrierefrei, max. 4 Geschosse, 1 oder 2 Geschosse bei Körper oder Geistigbehinderten nach Landesrecht

Abstellräume Angemessene Größe und Lage zur Sicherung barrierefreier Verkehrsflächen.
Raumprogramm, nach Landesrecht

ZGW (FD IV.4)

Die barrierefreie Ausgestaltung der neu zu errichtenden städtischen Einrichtungen mit Zugängen, Stellplätzen und Wegen, ist durch die Landesbauordnung (LBO) hinreichend geregelt.

Für die zukünftigen Baumaßnahmen wird die barrierefreie Gestaltung schon im Planungsprozess mit berücksichtigt und mit den zukünftigen Nutzern unter Abwägung der Kosten abgestimmt. Die Bestandsimmobilien bleiben unberücksichtigt.

Regelwerke:

DIN 18024-1 Zugänge, Freiflächen barrierefreie Zugänge zu Schulgebäuden und Sporthallen.

LBO (siehe oben)

Technische Richtlinien für den Schulbau (TR-Schulbau)

Gem. RdErl. vom 22.Juni 1979, nebst Ergänzungen

Schulbauförderrichtlinie mit den Raumprogramm-Richtwerten für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen

RdErl. vom 08.Juni 2005

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie – SchulbauR -) vom 30. September 1999

AMEV Aufzug/ 2002 Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden
2002

Fazit: Neben den rechtlichen Vorgaben ist alles weitere eine freiwillige Leistung seitens der Stadt. Diese Leistungen führen zu Kosten und Ausgaben die im Haushalt eingeplant werden müssen.

- Beteiligung des Behindertenbeirates
- Barrierefreie Außenraum (Maßnahmenkatalog)
- Altengerechten Wohnraum (kommunaler Wohnungsbau)